

§ 3

Beihilfe zu den Kosten für Reinigung und Desinfektion

(1) Die Kosten für die Reinigung und Desinfektion, außer in den in § 2 Abs. 1 Buchst. a) genannten Fällen, trägt grundsätzlich der Tierhalter.

(2) Bei einer amtlichen Anordnung der Reinigung, Desinfektion und Entwesung nach einer seuchenbedingt amtlich angeordneten Gesamtbestandstötung (§ 15 TierGesG) sowie beim Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen für eine Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz trägt - abweichend von Abs. 1 - die Hessische Tierseuchenkasse gemäß Art. 26 Abs. 9 Buchst. d) der Verordnung (EU) 2022/2472 40 % der für die Reinigung und Desinfektion angefallenen Kosten, höchstens aber 0,08 Euro je kg geräumtes Tiermaterial. Voraussetzung ist die Vorlage einer Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung und Abnahme der Maßnahme durch

die zuständige Veterinärbehörde sowie die Vorlage der Rechnungskopien und Zahlungsnachweise durch den Tierhalter. Der Antrag auf Beihilfe muss innerhalb eines Monats nach der amtlichen Abnahme der Abschlussdesinfektion der für den Tierhalter zuständigen Veterinärbehörde vorgelegt werden.

Nicht beihilfefähig sind Kosten für:

- Beseitigung/Rückbau/Entfernung fest eingebauter Stallausrüstungen
- Desinfektion und Reparatur der verwendeten Ausrüstung (z.B. Fahrzeuge, Container),
- Wasser,
- Schutzkleidung und kleinere Ausrüstungsgegenstände,
- Verpflegung, Unterbringung, Qualifizierung, Koordinierung und Impfung des Personals,
- Reisekosten.

(3) Die Leistung nach Abs. 2 kann nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Art 26 der Verordnung (EU) 2022/2472 (vgl. dazu § 2 Abs. 2 bis 7 dieser Richtlinien) vorliegen.